

Richtlinien für die Förderung der Erwachsenenbildungsarbeit der verbandlichen Bildungswerke in Kooperation mit der Kath. Erwachsenen- und Familienbildung im Erzbistum Paderborn

Stand: 01.05.2017

Die Förderung der Erwachsenenbildungsarbeit (Bildungsveranstaltungen) der verbandlichen Bildungswerke in Kooperation mit der Kath. Erwachsenen- und Familienbildung im Erzbistum Paderborn (KEFB) erfolgt entsprechend den zur Verfügung stehenden Mitteln im Rahmen der nachstehend aufgeführten Richtlinien:

I. Verfahrensablauf

1. Planung

1.1. Alle Veranstaltungen des verbandlichen Bildungswerkes sind rechtzeitig zu planen und anhand eines gedruckten Programmes oder einer ausgedruckten Internet-Veröffentlichung bei der KEFB anzumelden.

1.2. Nachmeldungen

Nachmeldungen sind möglich, die Anmeldung erfolgt dann mit dem Vordruck „Planungsbogen“. Die Förderung der nachgemeldeten Veranstaltungen ist jedoch nur gewährleistet, wenn bei der Abrechnung der den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Publikationsnachweis mit vorgelegt wird. Als Nachweis wird auch ein Ausdruck der Internetveröffentlichung akzeptiert.

2. Finanzielle Abwicklung der Veranstaltungen

Die Abrechnung der einzelnen Veranstaltungen (Begleichung der Honorare, Rechnungen etc., Einnahme der Teilnahmegebühren etc.) erfolgt durch das verbandliche Bildungswerk.

Bei der Festsetzung der Honorare ist die Verordnung über die Honorierung und Aufwandserstattung für Referententätigkeiten im Erzbistum Paderborn anzuwenden.

Bei Veranstaltungen, die nach Teilnehmertagen abgerechnet werden, sind angemessene Teilnahmegebühren von den Teilnehmern zu erbringen.

3. Mindestteilnehmerzahl

Für alle Bildungsveranstaltungen (Unterrichtsstunden / Teilnehmertage) ist grundsätzlich eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen anzustreben.

Voraussetzung für die Förderung ist die Teilnahme von mindestens 7 Personen.

4. Vorlage der Abrechnungsunterlagen

4.1. Die folgenden Unterlagen sind der KEFB zur Förderung vorzulegen:

Bei Veranstaltungen nach Unterrichtsstunden (z. B. Einzelvorträge, Veranstaltungsreihen, Tagesveranstaltungen):

- der Vordruck Teilnahmeliste/Veranstaltungsnachweis für Einzel- und Reihenveranstaltungen (Vordrucke Nr. 2.1 / 2.2)
- die Honorarabrechnung(en) der Referentin(nen) bzw. des(r) Referenten (nur bei Kinderförderung- bzw. Kinderbetreuung)

Bei Veranstaltungen nach Teilnehmertagen (Internatsveranstaltungen):

- der Nachweis für Internatsveranstaltungen (Vordruck Nr. 4)
- der tatsächlich durchgeführte Programmverlauf (Vordruck Nr. 7)
- die Teilnahmelisten (Vordrucke Nr. 5.1 / 5.2, 6.1 / 6.2)
- die Honorarabrechnung(en) der Referentin(nen) bzw. des(r) Referenten (nur bei Kinderförderung- bzw. Kinderbetreuung)
- bei Tagungen in staatlich anerkannten Heimvolkshochschulen die schriftliche Vereinbarung, dass die Förderung gem. dem WbG über die KEFB erfolgt (Vordruck Nr. 9)

Die Unterlagen sind grundsätzlich im Original einzureichen. Ausnahmen: Rechnungen und Honorarbelege, die bei dem Bildungswerk als Buchungsbeleg benötigt werden, können als Kopie beigefügt werden.

4.2. Abgabefristen (Ausschlussfristen)

Die Vorlage der Abrechnungsunterlagen ist nach Bedarf vorzunehmen, jedoch sind die folgenden Ausschlussfristen zu beachten:

Für Veranstaltungen, die im 1. Halbjahr stattgefunden haben, müssen die Unterlagen spätestens bis zum **15. September** der KEFB vorliegen. Ansonsten können sie nicht mehr gefördert werden.

Für Veranstaltungen des 2. Halbjahres gilt der **31. Januar** des folgenden Jahres als Ausschlussfrist.

II. Förderungsschema

1. Bildungsveranstaltungen nach Unterrichtsstunden

Regelförderung

Für jede Unterrichtsstunde, die gem. § 11 Abs. 2 WbG durchgeführt wird, beläuft sich die Förderung auf

11,50 €

2. Bildungsveranstaltungen nach Teilnehmertagen (Internatsveranstaltungen)

2.1. Teilnehmertage in von der KEFB anerkannten Bildungshäusern (s. Liste „Heimvolkshochschulen / Bildungshäuser“) – s. I.1.3.a)

Für jeden Teilnehmertag, der in einen der Förderbereiche gem. § 11 Abs. 2 WbG eingeordnet werden kann, beläuft sich die Förderung auf

23,00 € für Erwachsene und
5,00 € für Kinder

2.2. *Teilnehmertage in Häusern ohne Internatsbetrieb (z.B. Pfarrheimen etc.) und in NRW gelegenen Bildungshäusern, die nicht in der o.g. Liste aufgeführt sind – s. I.1.3.b)*

Für jeden Teilnehmertag, der in einen der Förderbereiche gem. § 11 Abs. 2 WbG eingeordnet werden kann, beläuft sich die Förderung auf

15,00 € für Erwachsene und
5,00 € für Kinder

2.3. *Teilnehmertage im Bildungs- und Gästehaus Liborianum*

Bei Durchführung von Internatsveranstaltungen gemäß WbG im Bildungs- und Gästehaus Liborianum erfolgt die öffentliche Förderung durch die Berechnung eines verminderten Tagessatzes.

3. Sollten die Veranstaltungen eines verbandlichen Bildungswerkes, die in einer staatlich anerkannten Bildungsstätte mit Internatsbetrieb (Heimvolkshochschule) durchgeführt werden, als Veranstaltung der jeweiligen Bildungsstätte bei der Bezuschussung durch das Land NW berücksichtigt werden, entfallen die unter II.1 und II.2.1. und II.2.2. genannten Beträge. Maßgebend für die Abrechnungsberechtigung ist die jeweilige pädagogische Verantwortung.

III. Förderungsumfang für die Bildungsveranstaltungen

Die finanziellen Bemessungsgrenzen der Förderung für jedes verbandliche Bildungswerk bildet das angemeldete Bildungsvolumen der förderbaren Unterrichtsstunden und Teilnehmertage und der Zuschüsse gemäß diesen Förderrichtlinien. Die Festlegung erfolgt getrennt nach Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen gem. diesen Förderrichtlinien. Über einen etwaigen Mehrbedarf entscheidet auf Antrag des verbandlichen Bildungswerkes die KEFB im Rahmen Ihres Etats.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Mai 2017 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien.